

Hitzige Debatten um den Balkon

Im Sommer zieht es viele Menschen auf ihren Balkon. Ob sie dort "tun und lassen" können, was sie wollen, darüber sind sich Mieter und Vermieter nicht immer einig. So mancher Streit um den Balkon endet vor Gericht - mit folgenden Entscheidungen.

Auf dem Balkon darf gepafft werden.

Solange keine gesetzliche Regelung zum Schutz nichtrauchender Mieter besteht, können Mieter auf ihrem Balkon auch "exzessiv" rauchen. Andere Mieter dürfen deshalb nicht die Miete mindern (hier gefordert in Höhe von 50 Prozent). "Es kann nicht Aufgabe der Zivilgerichte sein, anstelle des Gesetzgebers tätig zu werden". (Amtsgericht Wenningsen, 9 C 156/01).

14 Cannabis-Pflanzen sind kein "Hobby"

Einem Mieter kann fristlos gekündigt werden, wenn er auf seinem Balkon 14 Cannabispflanzen (für über 1.000 "Konsumeinheiten") gezogen hat. Auch wenn er beteuert, er sei "Hobbygärtner" und pflanze "praktisch alles Grüne" an. (Landgericht Regensburg, 4 S 127/01)

Verletzung bei Torjubel zieht nicht

Schaut sich ein Fußballfan auf seinem Balkon ein Spiel im Fernsehen an und stürzt er beim Torjubel ab, so kann er keine Leistungen aus seiner privaten Unfallversicherung fordern, wenn er 2,55 Promille Alkohol im Blut hatte. (Amtsgericht Koblenz, 15 C 3047/98)

Wo Wäsche getrocknet wird, bestimmt jeder selbst

Eine Wohnungseigentümer-Versammlung darf einzelnen Eigentümern der Anlage nicht untersagen, Wäsche in der eigenen Wohnung zu waschen und auf dem Balkon zu trocknen. Auch dann nicht, wenn im Keller entsprechende Wasch- und Trockengelegenheiten für alle vorhanden sind. Das Wäschewaschen gehört zum "Kernbereich des Wohnungseigentums", und es darf niemandem vorgeschrieben werden, wo dies zu geschehen hat. (OLG Frankfurt am Main, 20 W 414/99)

Schüssel kann bleiben

Ein Vermieter darf einem Mieter nicht untersagen, eine mobile, nicht fest mit dem Gebäude verbundene Satellitenanlage auf dem Balkon anzubringen, wenn der Hausanblick dadurch nicht "ästhetisch beeinträchtigt" wird. Der Hausbesitzer kann auch nicht argumentieren, er stelle bereits ein Breitbandkabelnetz zur Verfügung, wodurch die Mieter "viele Programme" empfangen können. (Amtsgericht Herne-Wanne, 3 C 193/00)

Bei aktuellen Streitigkeiten empfehlen wir Ihnen, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.